

**Satzung  
des  
Fliegerclub Stadtlohn e.V.**

***in der Fassung vom --. Oktober 2005***

**§ 1  
Name und Sitz**

- 1.: Der Verein führt den Namen Fliegerclub Stadtlohn e.V. und hat seinen Sitz in Stadtlohn. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 2.: Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahaus eingetragen.

**§ 2  
Mitgliederverbund**

- 1.: Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Aero Club Landesverband Nordrhein Westfalen e.V. und über den Landesverband mittelbar Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.
- 2.: Der Verein ist korporatives Mitglied im Verein zur Förderung der Luftfahrt e.V., Stadtlohn.
- 3.: Der Verein erkennt die Satzungen und gegebenen Ordnungen der unter 1. und 2. aufgeführten Vereine an.

**§ 3  
Zweck des Vereins**

- 1.: Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Flugsports. Der Verein führt die fliegerische Ausbildung und Weiterbildung in Theorie und Praxis sowie die handwerkliche Ausbildung am Fluggerät durch.
- 2.: Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.: Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den Deutschen Aero Club Landesverband Nordrhein Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3, Ziffer 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Vorher ist das Einverständnis des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 4  
*Geschäftsjahr*

1.: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5  
*Mitgliedschaft*

1.: Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) korporativen Mitgliedern

2.: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Satzung des Fliegerclubs Stadtlohn anzuerkennen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3.: Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in welchem die Aufnahme erfolgt.

4.: Jedes Mitglied besitzt – sofern nicht eine bereits bestehende Einzelmitgliedschaft nachgewiesen wird - die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club Landesverband Nordrhein Westfalen e.V. und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club e.V. und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an.

5.: Personen, die sich um die Förderung des Flugsports besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.: Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne den Flugsport aktiv zu betreiben, sich durch den Aufnahmeantrag zu einer regelmäßigen Unterstützung des Vereins verpflichten.

7.: Vereine und vergleichbare Körperschaften können korporative Mitglieder werden. Ein Antrag auf korporative Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Zweck der korporativen Mitgliedschaft ist – sofern er über die ideelle Unterstützung bei der Umsetzung des Vereinszwecks hinausgeht – gegebenenfalls schriftlich zu fassen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Im übrigen ist das korporative Mitglied von allen satzungsmäßigen Rechten ausgeschlossen. Korporative Mitglieder benennen eine Person zu ihrer Vertretung im Fliegerclub Stadtlohn.

§ 6  
*Beendigung der Mitgliedschaft*

1.: Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der Institution. Außerdem endet die Mitgliedschaft:

1.1: durch Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres angenommen werden und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor diesem Datum zugegangen sein.

1.2.: durch Erlöschen. Wenn ein Mitglied, trotz einer schriftlichen Mahnung mit dem Hinweis auf den Ausschluss, seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung nicht nachgekommen ist, erlischt die Mitgliedschaft. Davon unberührt bleibt die Zahlungsverpflichtung auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bestehen.

1.3.: durch Ausschluss. Persönliche oder korporative Mitglieder können aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und des Ausschlussdatums durch Einschreiben mitzuteilen. Diesem Schreiben ist auch die letzte fällige Beitragsrechnung beizufügen.

1.3.1.: Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist insbesondere möglich, wenn:  
a) das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt  
b) das Mitglied bei der Ausübung des Flugsports vorsätzlich und grob fahrlässig Sachen sowie Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet hat

1.3.2.: Ein Ausschlussantrag kann durch jedes Mitglied des Vereins beim Vorstand gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1.3.3.: Zum Ausschluss ordentlicher oder korporativer Mitglieder bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, zum Ausschluss eines Ehrenmitglieds bedarf es eines einstimmigen Votums.

1.3.4.: Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann es innerhalb eines Monats schriftlich beim Ehrenrat ( § 10) gegen den Ausschluss unter Angabe der Gründe Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses.

1.3.5.: Beschließt der Ehrenrat die Aufhebung des Ausschlusses, so ist die Mitgliedschaft als nicht unterbrochen festgestellt.

§ 7  
*Bußgeld*

Unter Voraussetzungen, unter denen der Ausschluss eines Mitglieds zulässig ist, kann der Vorstand auch statt dessen die Festsetzung eines Bußgeldes beschließen.

§ 8  
*Rechte und Pflichten des Mitglieds*

1.: Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte sowie zur Teilnahme am aktiven Flugsport des Vereins im Rahmen der gesetzlichen und vom Vorstand festgelegten Bestimmungen. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Bei korporativen Mitgliedern hat die nach § 5, Abs. 7 benannte Person nur aktives Wahlrecht und Stimmrecht.

2.: Jedes Mitglied des Vereins, hat bei seiner Neuaufnahme eine Aufnahmegebühr und für die Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Monatsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages werden in der Beitragsordnung festgesetzt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.: Jedes Mitglied hat bei der Ausübung des Flugsports eine Gebühr für die Gerätebenutzung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird in der Fluggebührenordnung festgesetzt. Die Fluggebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die Höhe der Gebühren sind den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

4.: Bei Austritt aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet, den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.

5.: Das ausscheidende Mitglied erhält die von ihm eventuell eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen zurück.

6.: Die Mitglieder haben das Gerät des Vereins sorgfältig und schonend zu behandeln.

7.: Die Mitglieder haben an der Zielsetzung und dem Zweck des Vereins mitzuwirken und den Vorstand zu unterstützen.

8.: Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9  
*Organe des Vereins*

- 1.: Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  
- 2.: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:
  - a) Anträge der Mitglieder
  - b) Anträge des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beitragsordnung
  - e) Satzungsänderung
  - f) Auflösung des Vereins
  
- 3.: Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) den Vorstand
  - b) den Ehrenrat
  - c) die Kassenprüfer
  - d) die Delegierten für die Jahreshauptversammlung des DAeC Landesverband NRW e.V.
  
- 4.: Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dieses Begehren hat. .: Dieses Begehren ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an den Vorstand zu richten und von jedem begehrenden Mitglied zu unterschreiben.
  
- 5.: Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.
  
- 6.: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
  
- 7.: Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin nach Ziffer 5 muss eingehalten werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann von der Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht mehr abhängig.
  
- 8.: Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind in den §§ 12 und 13 dieser Satzung geregelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl des Vorsitzenden, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
  
- 9.: Über die Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Geschäftsunterlagen beizufügen ist. Das Protokoll führt der einladende Vorstand.

10.: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Zielsetzung und die Verfolgung des Vereinszwecks verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem zweiten Vorsitzenden als Geschäftsführer
- 3.) dem Kassierer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Wiederwahl ist zulässig.

11.: Der Verein wird Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden oder den Kassierer vertreten. Letztere sollen nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

12.: Bei Kassengeschäften kann jedes Vorstandsmitglied den Verein auch allein vertreten.

13.: Über die Aufgabengebiete und Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Die Beschlussfassung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

14.: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und den Geschäftsunterlagen beizufügen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

## *§ 10 Ehrenrat*

1.: Der Ehrenrat beschließt über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6, Abs. 1.3.2. sowie über den Einspruch gegen die Festsetzung eines Bußgeldes nach § 7 Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

2.: Der Ehrenrat wird in seiner Zusammensetzung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.: Der Ehrenrat beschließt einstimmig. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

4.: Der Ehrenrat muss in einer Frist von 21 Tagen nach seiner schriftlichen Anrufung tätig werden. Der Beschluss des Ehrenrates ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.

## *§ 11 Kassenprüfer*

- 1.: Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.: Die Kassenprüfer haben nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Geschäftsbücher zu prüfen.
- 3.: Die Kassenprüfer haben über jede Prüfung einen Revisionsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Revisionsbericht ist zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.

## *§ 12*

### *Satzungsänderung*

- 1.: Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Für diese Beschlüsse ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 2.: Wird die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder nicht erreicht, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann von der Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht mehr abhängig.

## *§ 13*

### *Auflösung*

- 1.: Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens zwei Monaten liegen.
- 2.: Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn in beiden Mitgliederversammlungen je drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3.: Die Auflösung ist beschlossen, wenn in den Mitgliederversammlungen je drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

## *§ 14*

### *Gültigkeit*

- 1.: Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. In Ergänzung der Satzung gelten die Vorschriften des BGB.